

## Buchbesprechungen Recensions

### Frauenordination in der katholischen Kirche: eine Frage der Zeit?

**DENISE BUSER, Die unheilige Diskriminierung, Eine juristische Auslegung für die Interessenabwägung zwischen Geschlechtergleichstellung und Religionsfreiheit beim Zugang zu religiösen Leitungämtern, Religionsrecht im Dialog, Bd. 16 (Hrsg. Adrian Loretan), LIT-Verlag, Zürich/Münster 2014. 112 Seiten, EUR 18.90 (ISBN 978-3-643-80165-4)**

DENISE BUSERS schmales, aber bemerkenswertes Buch zum Thema «Die unheilige Diskriminierung» weist auf eine Thematik hin, die längst ins öffentliche Bewusstsein der westlichen Zivilisation gedrungen ist, die «Chefetagen» bestimmter Religionsgemeinschaften jedoch (noch) kaum erreicht hat. Im Zeichen der Internationalisierung und Europäisierung des Rechts steht die Frage des ungehinderten Zugangs der Frauen zu den religiösen Leitungämtern seit geraumer Zeit auf der juristischen Agenda. So ist für die Autorin die «fehlende Frauenordination» in der römisch-katholischen Kirche ein «besonders deutliches Beispiel für eine gänzlich verhinderte Gleichstellung» (S. 2). Was hingegen Judentum und Islam betrifft, sind es nach ihrer Auffassung «in erster Linie faktische Ungleichheiten», die «den Zugang der Frauen» zu den höheren religiösen Ämtern wie Rabbinat und Imamat «weitgehend blockieren» (S. 5). So fragt sich die Basler Titularprofessorin, wie diese «juristisch relevanten Diskriminierungen, die im Widerspruch zu nationalem und internationalem Gleichstellungsrecht stehen», zu beheben sind. Bevor BUSER die juristische Thematik aufgreift, lässt sie den innerkatholischen Diskurs um das Frauenpriestertum Revue passieren (S. 7–9).

### Gründe für den Reformdiskurs in der römisch-katholischen Weltkirche

Während das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) die Gleichstellung der Frau in seinen Konstitutionen statuierte, ist das katholische Kirchenrecht (CIC) von 1983 hinter diesen Vorgaben bekanntlich auf halbem Wege steckengeblieben. Was nun hier dem

Beobachter besonders auffällt, ist die Tatsache, wie das katholische Lehramt, der Papst und seine Berater in der vatikanischen Kurie, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil aufkeimende und schliesslich brodelnde Diskussion um die «Frauenweihe» mit disziplinarischen Mitteln zu ersticken suchten. Das begann mit der Erklärung der vatikanischen Glaubenskongregation «Inter Insigniores» (1967) und endete mit dem apostolischen Schreiben «Ordinatio sacerdotalis» Papst Johannes Pauls II. (1994). Roma locuta – causa finita? Seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts schien die Diskussion tatsächlich versandet.

Dies hat sich nun geändert. Mit dem Wechsel des Pontifikats von Papst Benedikt XVI. (2005–2013) zu Papst Franziskus scheinen Reformdiskussionen in der katholischen Weltkirche wieder in Fahrt zu kommen. Überhaupt ist der Stilwechsel – vor allem im Zusammenhang mit der «Familiensynode» – fast mit Händen zu greifen: Die katholische Kirche ist vom päpstlichen Monolog zum synodalen Dialog zurückgekehrt. Das lässt nun wieder leichte Hoffnung aufkeimen – auch in der Frage der Frauenordination. Denn es ist tatsächlich so: Welche Voraussetzungen an die Bestellung religiöser Ämter gestellt werden, ist keine religionsrechtliche, sondern eine theologische bzw. kirchenrechtliche Frage. Aber genau hier wird auch vom jetzigen Papst in seinem apostolischen Schreiben «EVANGELII GUAUDIUM» (2013) innerkirchlicher Reformbedarf geortet («Reform der Strukturen», Nr. 27). Dies hat in Kreisen bestimmter (erz-) konservativer Kleriker und Laien Angst und Schrecken ausgelöst. So kommt Frau BUSER mit ihrem juristischen Gleichstellungssessay gerade zur rechten Zeit. Als ausgewiesene juristische Expertin argumentiert sie verfassungsrechtlich und stellt die grund- und menschenrechtlichen Parameter in den Vordergrund. Hierin liegen zweifellos ihre Stärken.

### Kein Rechtsanspruch auf Ordination

So bringt sie die Frage der Frauenordination auf den Punkt: «Die Ungleichheit entsteht nicht bei der Verleihung der Priesterweihe, sondern bei der Festlegung der Voraussetzungen, die für die Ordination zwingend gegeben sein müssen. Wenn also can. 1024 CIC *«Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann»* nicht zur Folge hat, dass jeder römisch-katholische Mann (der es wünschen würde) die heilige Weihe empfangen kann, so

geht aus der Bestimmung jedoch hervor, dass ein Ordiniertes immer männlichen Geschlechts ist und Frauen deshalb ausnahmslos und zum vorneherein vom Weiheakt ausgeschlossen sind.» So folgert die Autorin, dass mit dieser Festlegung auf das männliche Geschlecht eine krasse *Diskriminierung* vorliegt. Sie sieht den Anknüpfungspunkt der Gleichstellungsfrage nicht bei einem fehlenden Individualanspruch, sondern beim negativ formulierten Ausschluss (S. 9). Kurz: Es geht um die Gleichheit der Startchancen.

### Grundrechtskonflikt

Nun sind Kirchen und Religionsgemeinschaften im internationalen Ländervergleich meist Vereine, die sich zivilrechtlich organisieren. Sie können sich im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen (korporative Religionsfreiheit). In bestimmten westeuropäischen Ländern wie Deutschland, Österreich und der Schweiz sind Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt. Das heisst: Sie haben das Recht, in bestimmten Bereichen (staatlich verliehene) hoheitliche Funktionen auszuüben (z.B. Steuerbezugsrecht) und sind deshalb an die Grundrechte gebunden. So müsse – argumentiert BUSER – «im Falle einer Grundrechtskollision» «eine Interessenabwägung zwischen ... den Prinzipien der Gleichstellung der Geschlechter und der (korporativen) Religionsfreiheit vorgenommen» werden (S. 12).

Nach der Auffistung bestimmter «Konfliktkonstellationen im Religionsbereich», die sie «Modellfälle» nennt (S. 14 ff. und 45 ff.), weist sie darauf hin, dass es bei einer Grundrechtskollision einen «staatlichen Anknüpfungspunkt» braucht (S. 17). Und krebst – wohl zu Recht – gleich ein wenig zurück: «Die Frage, ob ein staatliches Gericht auf diese Modellfälle, wenn sie als reale Sachverhalte vorlägen, tatsächlich eintreten würde, kann nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden.» So weit – so gut.

### Katholische Kirche: permanente Ungleichbehandlung des weiblichen Geschlechts

BUSER geht im Folgenden durchaus lege artis vor und stellt die zentrale Frage, wie der Widerspruch zwischen Geschlechtergleichstellung und Religionsfreiheit aufgelöst werden könne (S. 35 ff.). Was die römisch-katholische Kirche betrifft, verweist die Autorin bereits auf die vorne genannten

Prof. Dr. iur. DENISE BUSER ist Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht an der Universität Basel und freie Mitarbeiterin an der Theologischen Fakultät in Luzern.

innerkirchlichen Äusserungen des Lehramtes und ihre Begründungen (S. 37 ff.). Dass diese aus heutiger Sicht auch theologisch und kirchenrechtlich nicht hieb- und stichfest sind, auch wenn sie gebetsmühlenartig immer wieder wiederholt werden, ist mittlerweile auch in der katholischen Theologie bekannt (S. 59 f.). An diesem Punkt lohnt es sich nicht zu verweilen, weil sich der innerkirchliche Reformprozess ohnehin markant beschleunigen und sich die Frage der Frauenordination als theologischer bzw. kirchenrechtlicher Knackpunkt erweisen wird. Was hier indes interessiert, ist die religionsrechtliche Lösung des immer grösser (und auch immer ärgerlicher) werdenden Problems permanenter Ungleichbehandlung des weiblichen Geschlechts.

### Paradigmenwechsel im Geschlechterdiskurs

Im nationalen, internationalen und europäischen Geschlechterdiskurs hat sich ein markanter Paradigmenwechsel vollzogen, den BUSER in ihrer Arbeit anschaulich schildert und dabei die Argumente vorsichtig abwägt (S. 40 ff.). Heute wird auch seitens des Bundesrates die Gleichstellung der Frau in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft stark vorangetrieben und unter Hinweis auf eklatante Mängel zunehmend politischer Druck ausgeübt.<sup>1</sup> Hier dürften sich Kirchen und Religionsgemeinschaften kaum mehr dispensieren können – vor allem auch nicht in der Frage der Ermöglichung einer priesterlichen Berufung im Falle einer Frau. So hält DENISE BUSER fest, dass der «Paradigmenwechsel im Geschlechtersdiskurs» sich innerkirchlich längst niedergeschlagen hat («Diskrepanz zwischen der Kirchenleitung und einem Grossteil der Mitglieder», S. 50) und künftig auch die innerkirchliche theologische Diskussion immer stärker dominieren dürfte.<sup>2</sup> Treffend schreibt sie, dass Tradi-

tionsargumente je länger desto mehr ins Gegenteil kippen, da «das Beharren auf traditionellen Rollenbildern gerade die Traditionen gefährdet» (S. 43).

### Gleichstellung nicht relativierbar

Dass Gleichstellung nicht relativierbar ist, zeigt die Autorin vor dem Hintergrund des nationalen Gleichstellungsrechts und des universellen Menschenrechtsschutzes anhand gut ausgewählter Beispiele auf, stösst zum Kern der Problematik vor und hält fest: «Die Frage, was das Gleichstellungsrecht bei der Besetzung von hohen religiösen Ämtern zu suchen hat, ist heute umgekehrt zu stellen. Auch in der Theologie wird der Ausschluss der Frauen bei wichtigen religiösen Ämtern und der damit verbundene Widerspruch zum Gleichstellungsprinzip hinterfragt» (S. 63). Heute werden in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit die Gründe für den Ausschluss der Frauen vom Priesteramt nicht mehr als gottgewollt hingenommen, sondern als *menschengemacht* wahrgenommen. Das zeigt sich – wie die katholische Basler Juristin minutiös auflistet – mittlerweile auch in den für diese Frage relevanten Disziplinen der römisch-katholischen Universitäts-theologie – in der alt- und neutestamentlichen Bibelwissenschaft sowie in Dogmatik und Kirchenrecht (S. 59 f., 63).

### Gleichstellung der Geschlechter – Grundrechtsstandard

Die Gleichstellung der Geschlechter ist mittlerweile ein Grundrechtsstandard geworden, der umfassende Geltung verlangt. Diese Auffassung ist nicht nur religionsrechtlich, sondern – und vor allem auch – menschenrechtlich gedeckt. Der Hinweis auf die direkt anwendbare UN-Frauenkonvention (1979, in der Schweiz 1997 ratifiziert) möge in diesem Zusammenhang vollauf genügen (S. 41). Hier erweist sich DENISE BUSER als *gute* rechtliche Ratgeberin, wenn sie deutlich festhält: «Die Rolle des Rechts ist es nicht, Inhalte vorzugeben, sondern *Methoden* des schonungsvollen Ausgleichs zwischen gegensätzlichen Interessen, wie sie für Kommunitäten der unterschiedlichsten Art charakteristisch sind, zu entwickeln.» (S. 65)

Korrespondenz 65 (2011), 129–134. Aus kirchenrechtlicher Sicht SABINE DEMEL, Frauen und kirchliches Amt. Vom Ende eines Tabus in der katholischen Kirche, Freiburg 2004.

### Plädoyer für sachgerechtes (methodisches) Vorgehen

So mahnt sie bei der Frage der Kollision zwischen dem Recht auf Gleichstellung der Frau und dem Selbstbestimmungsrecht der jeweiligen Religionsgemeinschaft sachgerechtes Vorgehen an, verhehlt jedoch nicht, dass der Anspruch auf Gleichstellung der Frau je länger desto mehr höher gewichtet werden dürfte als die korporative Religionsfreiheit (S. 42 f.). Das ist dem heutigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion geschuldet, wonach die individuelle Religionsfreiheit unbedingten Vorrang hat<sup>3</sup> und die korporative Religionsfreiheit keineswegs mehr die individuelle Freiheit «ausschliesse»<sup>4</sup>, wie es im schweizerischen und im deutschen Staatskirchenrecht früher vertreten worden ist. Eine solche Sicht der Dinge ist heute unter religionsrechtlichen und menschenrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr haltbar.

### Gleichstellung der Geschlechter – aus eigener Kraft?

In jedem Fall rechnet die Autorin damit, «dass die Religionsgemeinschaften aus eigener Kraft die Gleichstellung der Geschlechter in ihren Reihen realisieren und mithin auch die römisch-katholische Kirche das Frauenpriestertum einführen wird» (S. 68). – Hier möchte der Rezensent seine Überlegungen mit einem Zitat aus dem Mund des römischen Republikaners Cicero enden: «*Dum spiro spero...*»

QUIRIN WEBER,

Dr. iur. et Dr. phil.

Lehrbeauftragter für Religionsverfassungsrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern

<sup>1</sup> Namentlich zur Frage der Lohngleichheit der Geschlechter, vgl. jüngst Neue Zürcher Zeitung Nr. 246, 23.10.2014, 1.

<sup>2</sup> Zur Forderung der Frauenordination HERMANN JOSEF POTTMEYER, Dialogstrukturen in der Kirche und die Communitio-Theologie des Zweiten Vatikanums, in: Joachim Wiemeyer (Hrsg.), Dialogprozesse in der Kirche, Begründungen – Voraussetzungen – Formen, Paderborn u. a. 2013, 133–147, hier: 142. Aus sozialetischer Sicht MARIANNE HEIMBACH-STEINS, Um der Kirche selbst willen, Plädoyer für mehr Geschlechtergerechtigkeit, in: Herder-

<sup>3</sup> ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Stellung und Bedeutung der Religion in der «Civil Society», in: DERS., Staat, Nation, Europa, Studien zur Staatslehre, zur Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt a. M. 1999, 256 ff., hier: 258 f. mit Hinweis auf die konziliare Erklärung «Dignitatis Humanae» Kap. 2 und die päpstliche Enzyklika «REDEMPTOR HOMINIS» Papst Johannes Pauls II., Nr. 17.

<sup>4</sup> Repräsentativ WOLFGANG RUFNER, Die Geltung der Grundrechtsbindung im kirchlichen Bereich, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 7 (1972), 9 ff., hier: 26. Differenziert-kritisch DIETER CLASSEN, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung, Tübingen 2003, 135 ff.